



Stand 27.04.2020

NEUE und aktualisierte FAQ

Da die bestehende FAQ-Liste an einigen Stellen einer Überarbeitung bedarf, und diese nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte, veröffentlicht das MKFFI hier in einem Zwischenschritt FAQ, für die eine höhere Dringlichkeit an das MKFFI herangetragen wurde.

Gelb = geändert

Prioritätenliste Aktualisierung FAQs

Welche Kinder dürfen in den Kindertagesbetreuungsangeboten betreut werden?

Wie auch in den letzten Wochen gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohls im Einzelfall und für Personen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dient und deren Präsenz am Arbeitsplatz unabkömmlich ist (Arbeitgeberbescheinigung erforderlich). In Übereinstimmung mit den Berufsgruppenbeschreibungen in den anderen Bundesländern, werden für Nordrhein-Westfalen ab dem 23. April 2020 gegenüber der bisherigen Regelung einige wenige Tätigkeitsbereiche hinzukommen.

Welche Berufsgruppen aus welchen Tätigkeitsbereichen einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder in einem Kindertagesbetreuungsangebot haben können, sind der Liste der Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung zu entnehmen. Gegenüber der bisherigen Beschreibung in der Verordnung kommen nach der aktuellen Liste in der Anlage 2 zwar ein paar Tätigkeitsbereiche hinzu, viele dieser Tätigkeitsbereiche waren aber bereits mit anderen Formulierungen teilweise berücksichtigt oder sie wurden im Rahmen der vom MKFFI veröffentlichten FAQs unter Vorbehalt einbezogen.

Mit einem weiteren Schritt haben darüber hinaus ab dem 27. April 2020 Kinder von Alleinerziehenden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden einen Anspruch in das Kindertagesbetreuungsangebot aufgenommen zu werden, wenn eine private Betreuung nicht anderweitig, auch nicht durch den mitsorgeberechtigten Elternteil, verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

Wer ist Alleinerziehend im Sinne der Verordnung und welche Voraussetzungen müssen für einen Betreuungsanspruch vorliegen?

Alleinerziehend ist eine Mutter oder ein Vater, die bzw. der mit einem oder mehreren minderjährigen Kinder(n) ohne den anderen Elternteil des Kindes/der Kinder in einem Haushalt zusammenlebt. Weitere Voraussetzung ist für den Betreuungsanspruch,

dass eine private Betreuung nicht anderweitig, auch nicht durch den mitsorgeberechtigten Elternteil, verantwortungsvoll –unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts-organisiert werden kann

Sind Mitarbeitende im Einzelhandel, die nicht in der Liste der Anlage aufgeführt sind, Schlüsselpersonen?

Nicht alle Mitarbeitenden im Einzelhandel sind Schlüsselpersonen. Die Anlage zur Coronabetreuungsverordnung benennt explizit folgende Bereiche:

Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien), Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) und Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen). Nur Mitarbeitende im Einzelhandel, die in diesen Bereichen tätig und unabkömmlich sind, können Schlüsselpersonen sein.

Sind im Rahmen von Kindertagespflegeangeboten Spaziergänge mit den betreuten Kindern möglich?

Nach § 12 Absatz 1 CoronaSchVO sind Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen untersagt. Ausgenommen ist nach Nummer 3 die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen. Die Begleitung betreuter Minderjähriger ins Freie ist damit rechtlich zulässig und stellt keinen Verstoß gegen die CoronaSchVO dar. Hierunter fallen auch Spaziergänge von Kindertagespflegepersonen mit Kindern, die in der Kindertagespflege betreut werden.

Dürfen Kindertagespflegepersonen eigene Kinder mit in ihr Betreuungsangebot nehmen?

Grundsätzlich gilt: Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetzwerke zu unterlassen. **Demnach sollen in der Regel Kinder von Kindertagespflegepersonen, die bislang nicht mitbetreut wurden, nicht in das eigene Kindertagespflegeangebot aufgenommen werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen zugelassen, wenn andernfalls die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht sichergestellt werden kann.** Wenn bislang keine Kinder von Schlüsselpersonen von der Kindertagespflegeperson betreut wurden, die Kindertagespflegeperson insoweit „nur“ in Bereitschaft war, und zu einem späteren Zeitpunkt neue Kinder von Schlüsselpersonen aufgenommen werden sollen, **kann und sollte kann** von dem Grundsatz – keine Mitbetreuung eigener Kinder – **im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson** abgewichen werden. Denn sobald „neue“ Kinder ggf. auch in neuer Zusammensetzung betreut werden, weil das Kind einer Schlüsselperson zum Beispiel nach einer Betreuungspause oder wegen der Schließung eines anderen Angebotes „neu“ betreut werden muss, bildet sich ebenfalls ein „neues“ Kontaktnetz. **Bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt ist es auch möglich, dass eigene Kinder, die bislang ein anderes Betreuungsangebot besucht haben, in dem eigenen Angebot mitbetreut werden.** Sollte der andere Elternteil mit im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und die Betreuung der eigenen Kinder übernehmen, dann sollte dies aus Infektionsschutzgründen nach Möglichkeit räumlich getrennt von der Kindertagespflege erfolgen.

Dürfen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen beginnen?

Ja.

Wann können Eltern Verdienstausschlag geltend machen?

Wer wegen des Betretungsverbots von Kindertagesbetreuungsangeboten die eigenen Kinder betreuen muss und daher nicht arbeiten kann, kann eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2016 Euro) für bis zu sechs Wochen erhalten. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei den zuständigen Landschaftsverbänden einen Erstattungsantrag stellen kann. Auch Selbständige können bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Entschädigung geltend machen. Eine Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot besteht. Weitere Informationen und alle Voraussetzungen können auf den Homepages der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe abgerufen werden.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe: <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/>

Landschaftsverband Rheinland: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

Darf eine regulär anstehende Eingewöhnungsphase für neu aufzunehmende Kinder stattfinden?

Ja, eine Eingewöhnungsphase darf dann stattfinden, wenn die Person, deren Kind eingewöhnt werden soll, einen Betreuungsanspruch hat. Da auch für die Eltern in diesen Fällen das Betretungsverbot nicht gilt, dürfen auch die Eltern an der regulären Eingewöhnung teilhaben. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen gemäß der Fachempfehlung Nr. 15 zu achten. Das Distanzgebot zwischen dem pädagogischen Personal, bzw. der Kindertagespflegeperson und den Eltern ist einzuhalten. An dieser Stelle ist die reguläre Eingewöhnung eingeschränkt.

Darf eine erneute Eingewöhnungsphase für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, stattfinden?

Wenn dies fachlich geboten ist, darf eine erneute Eingewöhnungsphase für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, stattfinden. Über die fachliche Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines erneuten Eingewöhnungsprozesses im Einzelfall entscheidet das pädagogische Personal in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Da auch für die Eltern in diesen Fällen das Betretungsverbot nicht gilt, dürfen auch die Eltern an der Eingewöhnung teilhaben. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen gemäß der Fachempfehlung Nr. 15 zu achten. Das Distanzgebot zwischen dem pädagogischen Personal, bzw. der Kindertagespflegeperson und den Eltern ist einzuhalten. An dieser Stelle ist die reguläre Eingewöhnung eingeschränkt.

Ab Montag gilt die Maskenpflicht beim Einkaufen und im ÖPNV. Können Eltern vom Träger verpflichtet werden, Masken beim Bringen und Abholen ihrer Kinder in der Kita zu tragen?

Ja. In diesem Zusammenhang ist noch einmal ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen. Hier steht es dem Träger frei, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Muss der Träger Betreuungsangebote außerhalb der regulären Öffnungszeit ermöglichen, obwohl er die Zeiträume personell nicht abdecken kann? (eine Alleinerziehende möchte Betreuung ab 6 Uhr haben, eine andere bis 19 Uhr)

Der Träger sollte unter Beachtung der Fachempfehlung Nr. 16 versuchen, ein entsprechendes Betreuungsangebot vorzuhalten, sofern es sich um Kinder von Personen handelt, die in kritischer Infrastruktur tätig und unabhkömmlich sind.

Können Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden, um die Kinder zu verpflegen (insbesondere wenn die Kinderzahlen wieder steigen)?

Wenn die Notwendigkeit besteht, dass (wieder) eine Hauswirtschaftskraft tätig sein muss, so kann diese Kraft – bei Einhaltung der Maßgaben für den Personaleinsatz gemäß Fachempfehlung Nr. 15 eingesetzt werden.

Können geplante Schließtage (z.B. Brückentag im Mai) weiter aufrechterhalten werden?

Sofern eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung stattfindet, ist diese in jedem Fall ununterbrochen aufrechtzuerhalten, das heißt, einzelne Schließtage z.B. für pädagogische Tage bis auf weiteres nicht möglich sind. Wenn keine Betreuung in der Einrichtung stattfindet, sind pädagogische Tage möglich, wenn das Abstandsgebot sowie die weiteren Hygienevorschriften und Empfehlungen der Fachempfehlung 15 eingehalten werden kann.